



**Österreichischer
Städtebund**
LANDESGRUPPE
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der O.ö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130

Fax +43 (732) 7070-541130

staedtebund@mag.linz.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

0123112/2020 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:

Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:

gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 11.01.2021

"Bautechnik"

**Landesgesetz über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und
Bauprodukte (Oö. Bautechnikgesetz 2013 - Oö. BauTG 2013)
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich Planung, Technik und Umwelt der Stadt Linz sowie den Mitgliedsgemeinden Leonding und Ansfelden folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines, finanzielle Belastungen:

Bei der geplanten Novellierung des OÖ Bautechnikgesetzes 2021 handelt es sich zum Großteil um die Einarbeitung der Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB 2019) in das Bautechnikgesetz, diverse Änderungen im Bereich des Umweltschutzes und diverse Vereinfachungen bei den Bauausführungen.



Grundsätzlich stellt die Novelle in vielen Punkten eine Vereinfachung gegenüber der aktuellen Rechtslage dar.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 2 Z 8 Definition „Dachraum“

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, die Definition Mansarddach in die Begriffsbestimmungen mit aufzunehmen.

§2 Z 22 Definition „Schädliche Umwelteinwirkungen“

Die Neufassung erweitert die bestehende Ausnahme von den „schädlichen Umwelteinwirkungen“ hinsichtlich Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen (lit. b) um Immissionen ausgehend von Stellplätzen bei Wohngebäuden, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Einsatzorganisationen bis zu einer Anzahl von 30 Stellplätzen (lit. a), und zwar unabhängig davon, ob sie sich im Freien oder in einer (Tief-)Garage befinden. In der Verwaltungspraxis kommt es in diesen Fällen in der Regel zu keiner Gesundheitsgefährdung oder zu keinen erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft, weshalb diese Ausnahme befürwortet wird. Die Verfahren können in solchen Fällen künftig schneller und ohne zusätzlichen Einwendungen der Parteien abgewickelt werden.

§2 Z 32 Definition „Zubau“

Das Aufbringen von Wärmedämmungen an den Außenwänden oder auf der Dachhaut bewirkt eine, wenn auch meist nur geringfügige Vergrößerung des Gebäudes. Die Ausnahme dieser Maßnahmen vom Zubau-Begriff ist sehr zu begrüßen, da damit viele Genehmigungsverfahren wegfallen.

§ 18 Trinkwasser

In den letzten Jahren sind auf Grund der Klimaveränderung bei Einzelwasserversorgungsanlagen verstärkt Probleme hinsichtlich der Quantität des Trinkwassers aufgetreten. Der Bauwerber soll daher bereits zu Beginn der Einreichung den Nachweis hinsichtlich der Versorgung mit der bedarfsdeckenden Menge an Trinkwasser erbringen.

Diese Änderung wird befürwortet, da in Zeiten des Klimawandels die Planung mit „Wasser“ einen sehr hohen Stellenwert bekommt und die Kommunen damit auch eine bessere Planungsgrundlage bekommen.



Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Trinkwasser-Inspektionsberichtes von bisher 3 Monaten auf ein Jahr wird angemerkt, dass insbesondere bei überwiegend landwirtschaftlich stark bewirtschafteten Gebieten eine bedenkliche Schwankung der Trinkwasserqualität vorherrschen kann. Eine Verlängerung auf 6 Monate erscheint daher vertretbar und sinnvoll.

§46 Abs. 1 Z 3 Gemeinschaftsanlagen zum Wäschetrocknen

Es ist vorgesehen, vom Erfordernis ausreichender Einrichtungen zum Trocknen der Wäsche als Gemeinschaftsanlage abzusehen, wenn es innerhalb der Wohnungen einen eigenen, auch dafür nutzbaren Abstellraum gibt. Hier wird zu bedenken gegeben, dass innerhalb der Wohnungsverbände ein eigener nutzbarer Abstellraum geplant werden muss. Ein Abstellbereich mit Trockenfunktion kann nicht als ausreichend angesehen werden. Die geplante Änderung kann zu einer Diskussion mit den Bauwerbern im Bauverfahren führen. Es erscheint jedenfalls zweckmäßig, die Anforderungen für einen „Nutzbaren Abstellraum zum Trocknen“ hinsichtlich Größe bzw. Belüftung zu definieren.

§ 49 Einfriedungen, Lärm- und Schallschutzwände

Es wird klargestellt, dass ein (bloßer) Sichtschutz keine Rechtfertigung für eine 2m überschreitende Höhe einer Einfriedung darstellt. Diese Klarstellung dient sowohl den Interessen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbilds als auch dem Schutz der Nachbarschaft vor überhohen Einfriedungen. Diese Ergänzung wird begrüßt.

Problematisch erscheint jedoch, dass das natürliche Gelände, von welchem Niveau aus die maximale Höhe berechnet wird, in vielen Fällen nicht (mehr) feststellbar ist. Die Ermittlungen der Baubehörde betreffend das ursprüngliche Gelände bei nicht mehr nachweisbaren Veränderungen verlaufen in der Praxis oftmals ergebnislos. Es wird daher angeregt, zu determinieren, dass bei Nichtfeststellbarkeit des ursprünglichen, natürlichen Geländes zusätzlich subsidiär auf die tatsächlich vorgefundenen bzw. vorhandenen Geländegegebenheiten abgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder

(elektronisch beurkundet)



@AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>